

Hauptprobleme einer rechtlichen Ordnung der Landesplanung

Autor(en): **Buser, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **7 (1950)**

Heft 6

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-781820>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jede planmässige Ueberbauung hat aber notwendigerweise die Hintansetzung privater Interessen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der besten Sicherung der Entwicklungsmöglichkeit für das Individuum wie für die menschliche Gemeinschaft zur Folge. Mehr als ein fortschreitendes Verständnis für die Notwendigkeiten der Postulate der Landesplanung darf jedoch hier nicht gefolgert werden, handelt es sich doch bei den Bebauungs- und Quartierplänen um längst bekannte Institute, die eben nicht das Odium «etwas bisher in der Schweiz nicht Gebräuchliches» tragen. Ihre Bedeutung als Instrumente der Landesplanung ist allerdings ungleich wichtiger als ihr polizeilicher Inhalt, der nach Professor Huber einzig für das öffentliche Interesse ausschlaggebend sein dürfe.

Noch deutlicher zeigt sich die offene Anerkennung der Planung in den weiteren Erwägungen. Das Bundesgericht begnügt sich hier nicht damit, einfach gemäss ständiger Praxis zu folgern, die Bauverweigerung sei mangels einer möglichen Begünstigung privater Interessen im öffentlichen Interesse erfolgt. Es geht vielmehr in seiner Prüfung weiter und stellt fest, dass die hier in Frage stehenden öffentlichen Interessen — das Haushalten mit Grund und Boden — dermassen schutzwürdig seien, dass sich der strittige Eingriff ins Privateigentum rechtfertigen lasse.

Daran anschliessend wird zusätzlich noch die Frage gestellt, wie wohl zu urteilen wäre, wenn sich die Baukosten, unter Einbeziehung aller Erschliessungsarbeiten, im bäuerlichen Siedlungsgebiet wesentlich niedriger stellen würden als im bereits erschlossenen Baugebiet. Die Frage wird nicht beantwortet. Aus ihrer Formulierung darf aber geschlossen werden, dass offenbar die Schaffung billiger Wohngelegenheiten als wichtigstes Ziel des

Haushaltens mit Grund und Boden betrachtet wird. Zu Unrecht, denn nach unserer Ueberzeugung gehört es ebensogut zum Haushalten mit Grund und Boden, wenn das bäuerliche Siedlungsgebiet im Interesse einer rationellen Bewerbung möglichst uneingeschränkt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten wird.

Deshalb kommt diesem Beringer-Entscheid zwar eine wesentliche Bedeutung auf dem Wege zur Verwirklichung der Postulate der Landesplanung im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung zu. Er darf jedoch nicht überschätzt werden. Einmal kann das «Haushalten mit Grund und Boden» hier noch nicht schlechtweg mit «Landesplanung» gleichgestellt werden. Dann sind verschiedene Punkte offen gelassen worden, weil entsprechende Anträge des Beschwerdeführers fehlten. Bei einer Ueberprüfung auch dieser Punkte wäre vielleicht das Bauverbot doch zu Fall gekommen.

Die Bedeutung dieses Entscheides möchte ich aber trotz den genannten Einschränkungen gerade darin erblicken, dass grundsätzlich das Haushalten mit Grund und Boden als im öffentlichen Interesse im Sinne der Eigentumsgarantie anerkannt worden ist, und zwar in einer Weise, die doch über den vorliegenden Einzelfall hinausgeht. Dass die Landesplanung nichts anderes will, als nach Möglichkeit mit Grund und Boden haushalten, wenn auch in einer viel weiteren Bedeutung als sie das Bundesgericht seinen Erwägungen zugrunde gelegt hat, muss also trotz dieser hoffnungsvollen bundesgerichtlichen Entscheidung auch künftig in jedem einzelnen staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren von der betreffenden Behörde sorgfältig und eindrücklich erklärt werden. So dürfen wir hoffen, dass langsam doch das öffentliche Interesse an der neuzeitlichen Planung voll anerkannt wird.

G. Buser

Hauptprobleme einer rechtlichen Ordnung der Landesplanung

Eine Entgegnung zu Plan 3/1950

Der deutschsprachige Referent am Schweiz. Juristentag 1947, Kanzleidirektor Dr. Reichlin, in Schwyz, schreibt mir, «die Würdigung seiner Einstellung zur Landesplanung als nicht nur negativ sei ihm unverständlich, nachdem er einen ganzen Paragraphen seines Referates dazu verwendet habe, um klar zu machen, dass es sich bei dieser um ein nationales Problem handle. Ferner teile er die Meinung nicht, dass seine Empfehlungen Umwege seien. Er habe auch nicht die Auffassung vertreten, die vorhandenen Vorschriften genügen, wenn ihre Möglichkeiten voll ausgeschöpft würden, sondern im Gegenteil das bestehende Recht als Startpiste und Ausgangsposition bezeichnet und für die Schaffung neuen Rechts Zurückhaltung, aber keineswegs Abstinenz empfohlen. Die S. 225 a ff. seines Referates zeigten, dass und wie man schrittweise vorgehen könne.»

Ich gebe den Lesern der Zeitschrift gerne von diesen Präzisierungen Kenntnis. Bei Technikern konnte ich wiederholt den Eindruck feststellen, der Schweiz. Juristentag 1947 habe die Landesplanung in Bausch und Bogen abgelehnt.

Dieser Eindruck mochte zum Teil daher rühren, dass viele nur die Zeitungsberichte und nicht die Referate gelesen hatten. Die Zeitschrift «Plan» wies 1947 in ihrer Nr. 6 zwar wohl auf die Veranstaltung hin, ohne jedoch den Inhalt des deutschen Referates, das heute noch alle Beachtung verdient, nur auch im wesentlichen wiederzugeben. Mit meiner Bemerkung bezweckte ich eine Richtigstellung. Ich freue mich über die Erklärung Dr. Reichlins, dass seine Haltung eine bessere Beurteilung als nicht nur negativ verdiene. Tatsächlich hat auch er die Notwendigkeit der Landesplanung bejaht.

Die weiteren Berichtigungen betreffen Missverständnisse. Um zeitlich in annehmbarem Rahmen zu bleiben, musste ich leider meine Darstellung äusserst knapp halten. Ich selbst habe (S. 65 linke Spalte) von «Nebenwegen» gesprochen und nicht behauptet, was Dr. Reichlin vorschläge, seien «Umwege», sondern ausdrücklich bemerkt, Dr. Béguin bezeichne es so. Der letzte Absatz des dritten Abschnittes ist allerdings missverständlich. Ich wünschte zu sagen, dass, wenn die Landesplanung nur auf das bestehende Recht angewiesen bleibe, die Behörden ob sie wollten oder nicht, auf Umwege abgedrängt würden, die nicht zu verantworten seien. Auch hier freue ich mich, mit Dr. Reichlin darin einig zu gehen, dass das bestehende Recht ungenügend ist. Zu der unzutreffenden Verallgemeinerung, die ich bedaure, bin ich namentlich durch die Ausführungen S. 228a unter Ziff. 2 und S. 239a, Abs. 3 des Referates verleitet worden.